



3/SN-93/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 10 285/1-IV/7/84

Bei Beantwortung bitte angeben

Telefon: 95 65 74/28 Dw  
 Sachbearbeiter: MR Leutgeb

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über die Errichtung eines Bundesbauten-  
 fonds; (Bundesbauten-  
 fondsgesetz - BBFG);  
Begutachtungsverfahren

Betrifft ENTWURF  
 Zi. 52 -GE/1984

Datum: 17. OKT. 1984

Verteilt

1984

10 17  
 St. Müller

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Unter Bezugnahme auf die Schreiben des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 7. September und 17. September 1984, Geschäftszahlen: 701.550/6-II/11/84 und 701.550/7-II/11/84, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds (Bundesbautenfondsgesetz - BBFG), beehrt sich das Bundesministerium für Inneres in der Anlage 25 Abzüge der ho.Ressortst Stellungnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 12. Oktober 1984

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. S t a m m e r

Für den Bundesminister  
 der Auswärtigen



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 10 285/1-IV/7/84

Bei Beantwortung bitte angeben

Telefon: 95 65 74/28 Dw  
Sachbearbeiter: MR Leutgeb

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Errichtung eines Bundesbauten-  
fonds; (Bundesbautenfondsgesetz -  
BBFG);  
Begutachtungsverfahren

An das

Bundesministerium für Bauten und Technik

Stubenring 1  
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf die do.Schreiben vom 7.September und vom 17. September 1984, Geschäftszahlen: 701.550/6-II/11/84 und 701.550/7-II/11/84, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesbautenfonds (Bundesbautenfondsgesetz-BBFG), beehrt sich das Bundesministerium für Inneres mitzuteilen, daß vom ho.Ressortstandpunkt dazu keine Einwendungen erhoben werden.

Zum vorliegenden Gesetzestext wären allerdings folgende Bemerkungen zu machen:

1) Der erste Satz des § 4 (2) hätte richtig zu lauten:

"Die Satzungen haben festzulegen, daß der Bundesminister für Bauten und Technik berechtigt ist, den Organen des Fonds allgemeine Anweisungen über die Durchführung der Aufgaben des Fonds zu erteilen und Auskünfte über ihre (nicht seine!) Tätigkeit zu verlangen.

"Ihre" bezieht sich hier ho.Erachtens auf die "Organe", was auch aus dem Anschlußsatz: "Die Organe des Fonds sind verpflichtet, diesen Anweisungen und den Aufforderungen zur Auskunftserteilung zu entsprechen", hervorgeht.

./.

2) Im § 4 (3) heißt es, daß ein Jahresabschluß sowie ein Geschäftsbericht .. aufzustellen ist, der dem Verwaltungsrat zur "Feststellung" vorzulegen ist.

Dieser Satz dürfte unvollständig sein, weil nicht erkennbar ist, was der Verwaltungsrat festzustellen hat. Möglicherweise sollte statt "Feststellung" das Wort "Überprüfung" oder "Genehmigung" stehen.

3) Der erste Satz des § 5 hätte richtig zu lauten:

"Der Bund hat Grundflächen, die sich in seinem Eigentum oder seiner sonstigen Verfügungsmacht befinden, ... zur Verfügung zu stellen."

4) An Schreib- bzw. Tippfehler wären zu erwähnen:

a) Im Vorblatt müßte bei "Problem" der Satz richtig heißen: "Gefährdung von Arbeitsplätzen in der österreichischen Bauwirtschaft" .. (nicht: österreichischen Bautwirtschaft);

b) im § 5 hätte der zweite Satz richtig zu lauten: "Für diese Grundflächen hat der Fonds alle Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die sich aus der Stellung des Bundes als Verfügungsberechtigtem (nicht: Verfügungsberechtigten) ergeben";

c) auf Seite 4 der Erläuterungen muß der zweite Satzteil des ersten Satzes zu § 1 lauten: "... die dem Zweck (nicht: den Zweck) der Verbesserung der Auslastung .. dienen soll..";

d) zu § 2 auf Seite 4 der Erläuterungen muß es in der 5. Zeile richtig "VfSlg.6895" .. (nicht: Vfslg.6895) heißen.

Gleichzeitig werden 25 Abzüge dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12. Oktober 1984

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. S t a m m e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

